



Bekanntmachung

Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben auf die gemeindlichen Vollzugsbediensteten

Die Gemeindevollzugsbediensteten haben die Aufgaben, im gesamten Gemeindegebiet die geltenden gesetzlichen Vorschriften im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu überwachen. Die Gemeindevollzugsbediensteten sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit gemeindliche Vollzugsbedienstete im Sinne von § 80 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG).

Gem. § 31 der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württembergs zur Durchführung

des Polizeigesetzes (DVO PolG) vom 16.09.1994 hat die Gemeinde Durmersheim als Ortspolizeibehörde den gemeindlichen Vollzugsbediensteten folgende polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen:

1. Vollzug von Gemeindevorschriften und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde
2. im Straßenverkehrsrecht – kommunale Verkehrsüberwachung im ruhenden und fließenden Verkehr
 - a) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
 - c) bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,
 - d) bei der Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Kur- und Erholungsorten,
 - e) bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
 - f) bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,
 - g) bei der Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr,
3. beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,
4. beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,
5. beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
6. im Umweltschutz
 - a) beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
 - c) beim Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,
7. im Feldschutz

- a) beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft
 - c) beim Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wild-lebender Tiere in der freien Landschaft,
 - d) beim Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - e) beim Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Land-schaft und in Gartenanlagen,
 - f) bei der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge,
 - g) beim Vollzug von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,
8. im Veterinärwesen
- a) beim Vollzug von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz,
 - c) bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,
9. für sonstige Aufgaben
- a) beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentli-chen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
 - c) beim Vollzug der Vorschriften über die Belästigung der Allgemeinheit,
 - d) beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
 - e) beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,
 - f) beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
 - g) auf dem Gebiet des Sammlungswesens,
 - h) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,
 - i) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes,
 - j) beim Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

10. Ferner nehmen die Gemeindevollzugsbeamten folgende Tätigkeiten wahr:
- a) Hilfeleistung gegenüber hilflosen Personen
 - b) Meldung von defekten, beschädigten oder fehlenden Verkehrszeichen und – einrichtungen,
 - c) Vorschläge zur Verbesserung von Verkehrsabläufen,
 - d) Meldung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten, nicht mehr zugelassenen Fahrzeugen.

11. Allgemeine Befugnisse

Die Gemeindevollzugsbediensteten haben die Aufgaben, Ordnungswidrigkeiten (OWi) im Rahmen des ihnen übertragenen Zuständigkeitsbereichs nach pflichtgemäßem Ermessen zu beanstanden.

12. Besondere Befugnisse

Bei der Erfüllung polizeilicher Aufgaben haben die Gemeindevollzugsbediensteten folgende Befugnisse:

- nach der StVO – Zeichen und Weisungen an Verkehrsteilnehmer im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs (§§ 36 Abs. 1 – 4, 44 Abs. 2 StVO)
- nach dem PolG – Einzelanordnung, Weisung (§ 3 PolG); Befragung und Datenerhebung (§§ 19, 20 Abs. 1, 2, 4 und 5 PolG); Personenfeststellung (§ 26 PolG); Durchsuchung von Personen (§ 29 PolG); Durchsuchung von Sachen (§ 30 PolG); Sicherstellung (§ 32 PolG); Beschlagnahme (§33 PolG);

Unmittelbarer Zwang, beschränkt auf einfache körperliche Gewalt und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§§ 49 Abs. 2, 50, 51, 52 PolG)

- Abschleppen von Fahrzeugen (§§ 33 Abs. 1, 8 Abs. 1 PolG bzw. § 2 Abs. 1 PolG, § 44 Abs. 2 Satz 1 StVO)
- Nach OWiG/StPO – Personalienfeststellung bei Betroffenen und Zeugen (§ 53 Abs. 1 OWiG, §§ 163 b, 163 c StPO); Anhörung/Vernehmung (§ 55 OWiG, § 163 a Abs. 1 StPO); Inverwahrungsnahme von Beweismitteln (§ 53 Abs. 1 OWiG, § 94 Abs. 1 StPO); Beschlagnahme von Beweismitteln (§§ 46, 53 Abs. 2 OWiG, §§ 94 Abs. 2, 98 Abs. 1 StPO); erkennungsdienstliche Maßnahmen, beschränkt auf Aufnahme von Lichtbildern des Betroffenen und Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale (§ 53 Abs. 1 OWiG, § 81 b StPO); Sicherheitsleistung (§ 53 Abs. 1 OWiG, § 132 StPO) bei Gefahr in Verzug.

Durmersheim, den 03.02.2020

gez. A. Augustin, Bürgermeister